



Der "DHJ" ist ein Geschichtskalender, der die geschichtlichen Ereignisse und Ereignisse Deutschlands möglichst vollständig und vollständig enthält. Der Jahrbuch beginnt am 01. Januar 1900 und endet am 31. Dezember 1939. Er umfasst somit ein halbes Jahrhundert der deutschen Geschichte. Von dem Kaiserreich zum Ersten Weltkrieg, über die Weimarer Republik zum Dritten Reich und zum Zweiten Weltkrieg bis zur Kapitulation und den Folgen der Nachkriegszeit. Die Informationen

Zeitung für Deutsche Geschichte und Kultur
vom 01. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1950

Ausführung, zur wissenschaftlichen und kulturhistorischen Forschung, so wie zur Beschäftigung aller die Geschichte in dem ersten 20 Jahren des 20. Jahrhunderts. Die im Jahrbuch enthaltenen Artikel sind historisch und kulturhistorisch interessant und nicht gefälscht als Fälschung für politische Zwecke. Unser Anliegen ist es, jedem die Deutsche Geschichte bekannt darzustellen, sich dem nicht zu überlassen, jeder ein eigenes Bild aus den vorliegenden Ereignissen machen. Der "DHJ" wird

<http://Deutscher-Historischer-Jahrbuch.de>

- Extrablatt -

Nichtangriffsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion vom 23. August 1939

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der Union der SSR, geleitet von dem Wunsche, die Sache des Friedens zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen, und ausgehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutralitätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland und der UdSSR geschlossen wurde, sind zu nachstehender Vereinbarung gelangt:

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltaktes, jeder aggressiven Handlung und jeden Angriffs gegeneinander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten.

Artikel 2

Falls einer der vertragschließenden Teile Gegenstand kriegerischer Handlung seitens einer dritten Macht werden sollte, wird der andere vertragschließende Teil in keiner Form diese dritte Macht unterstützen.

Artikel 3

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile werden künftig fortlaufend mit Konsultationen in Fühlung miteinander bleiben, um sich gegenseitig über Fragen zu informieren, die ihre gemeinsamen Interessen berühren.

Artikel 4

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird sich an irgendeiner Mächtegruppierung beteiligen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen den anderen Teil richtet.

Artikel 5

Falls Streitigkeiten oder Konflikte zwischen den vertragschließenden Teilen über Fragen dieser oder jener Art entstehen sollten, würden beide Teile diese Streitigkeiten oder Konflikte ausschließlich auf dem Wege freundschaftlichen Meinungs-austausches oder nötigenfalls durch Schlichtungskommissionen bereinigen.

Artikel 6

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, soweit nicht einer der vertragschließenden Teile ihn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündigt, die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages automatisch für weitere fünf Jahre als verlängert gilt.

Artikel 7

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und russischer Sprache.

Moskau, am 23. August 1939

Für die Deutsche Reichsregierung
Ribbentrop

In Vollmacht der Regierung der U. d. S. S. R.
Molotow

Geheimes Zusatzprotokoll zum Nichtangriffsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion vom 23. August 1939

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Nichtangriffspaktes zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Die Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland und Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphäre Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens am Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.
2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Pissa, Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden. In jedem Falle werden beide Regierungen diese Frage im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.
3. Hinsichtlich des Südostens Europas wird von sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont. Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinteressement an diesen Gebieten erklärt.
4. Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939

gez. von Ribbentrop

gez. W. Molotow

Quelle: Auswärtiges Amt 1939 (Amtliches Weißbuch Nr. 2) - Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges - Dokument Nr. 348, Seite 334.